

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 29

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SATIRISCHE CHRONIK

Aus dem Elsaß wird berichtet, daß der Müllhäuser Gemeinderat sich mit der Frage befaßt habe, wie man der „schamlosen Käuflichkeit der Schweizer“ wohl begegnen könne, und verlangt dieser Gemeinderat verschiedene Ausführverbote seitens seiner Regierung. — Schiller hatte offensichtlich doch recht mit seinem bekannten Gesange: Wir sind ein eigenartig Volk von Brüdern, von andrer Not trennt uns keine Zollgefahr, wir sind so frei und nehmen selber den Tod mit, wenn er billig ist, von Knechtschaft unserer persönlichen Vorteilsucht wissen wir nichts und werden uns auch nicht fürchten vor dem vernichtenden Urteil der Menschheit.

*

Mussolini hat bekanntlich in Italien das Fluchen gesetzlich verboten. — Wie lange geht es bei uns wohl noch, bis wir mit verschiedenen Nationalübeln auch gesetzlich abfahren! Was hätten wir für ein prächtiges Wort und ein unerschöpfliches Gebiet für viele verschiedene Kommissionen und außerordentliche Sessionen, wenn wir nur all die

Variationen unseres nationalen „Chab“ gesetzgeberisch behandeln würden. Warum wird da nichts gemacht, da wir doch nicht recht wissen, mit was unsere eidg. Räte zu beschäftigen! Oder dann z. B. wieder der „Fah“, der vom Bundesratstische bis zur Nudelkiste hinunter eine nationale Zeitvergeldung geworden ist, der zudem die Seelen hasst dem „Schwarzen mit“ oder dem Halbliter zutreibt. Wenn wir nun noch gar an das stottern, näseln, schnupfen, häbschen, hinken, singen oder handorgeln denken, was man alles auf gesetzgeberischem Wege erledigen könnte, so muß man sagen, daß der parlamentarische Beruf der aussichtsreichste und gefährlichste in der Welt werden wird.

*

Im Luzerner Kantonalblatt stellt das Obergericht fest, daß in der Tagespresse Inserate erscheinen, die discrete Darlehen offerieren und ahndet nach diesen Inserenten, da es sich um Geldgeber handle, denen die behördliche Erlaubnis dazu fehle. — Endlich eine glänzende Idee des Luzerner Obergerichtes

für solche, die abendzu angepumpt, angebettelt oder sonstwie zu Geldgebern benutzt werden. — Ja, es tut mir kolossal leid, aber ich habe die obrigkeitliche Erlaubnis zu solchem Tun nicht, — ach, es ist mir furchtbar unangenehm, aber ich verstoße nie und grundsätzlich nicht gegen die Grundfesten des Staates, — also bitte, Sie müssen mich tatsächlich entschuldigen! — Ich werde das auch meiner Frau sagen, daß sie, wenn die Nachbarsfrau wieder kein Gaszwängi hat, auf diesen Bericht des kantonalen Obergerichtes abstellt und ihr das unerlaubte und strafbare solcher Handlung klar mache und sie ersuche, etwas zu warten, bis sie die obrigkeitliche Bewilligung zu dieser Geldgabe eingeholt habe.

*

Seit 3 Jahren wird bei uns in Alkoholrevision gemacht, ohne daß irgend ein namhafter Schritt vorwärts gewagt würde. — Wenn man bedenkt, daß in England für den Liter Schnaps 24 Franken bezahlt wird und bei uns für



Liebhaber
eines guten, realen
Ostschweizer Landweines

beziehen diesen mit Vorteil vom
**Verband ostschweiz. landw.
Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur**

Preislisten und Gratismuster
zu Diensten

111

Haupttreffer

im Laufe der nächsten Monate in Schweizer-Währung:

Fr. 125,000

ferner Fr. 62,500.-, 15,000.-,
10,000.-, 2500.-, 1500.- etc.

Man verlange sofort ohne Verbindlichkeit den interessanten Gratisprospekt „M“ über gesetzlich erlaubte ämienlose.

Schweiz. Vereinsbank, Zürich
Gegründet 1889

108



Odol-Compagnie A. G., Goldach

93



Nehmen Sie bitte bei Bestellungen immer auf den „Nebelspalter“ Bezug!



NEBELSPALTER 1926 Nr. 29